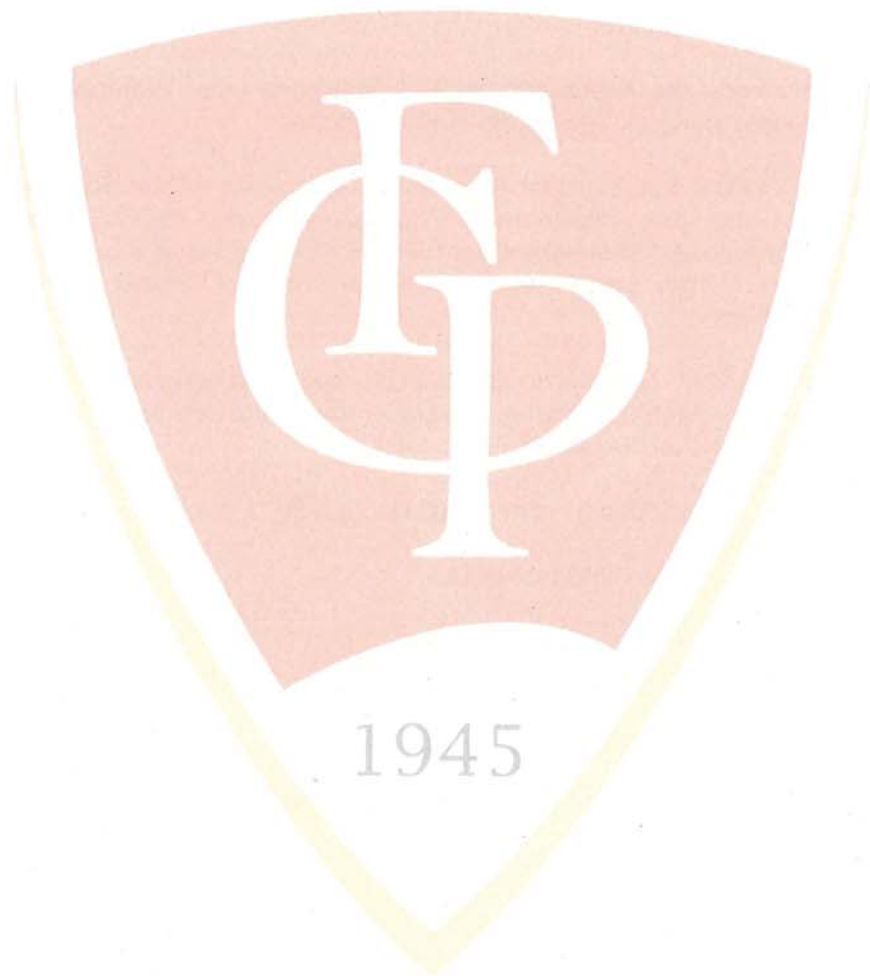


Statuten





Statuten



Diese Statuten verwenden aus Gründen der redaktionellen Erleichterung immer die männliche Sprachform, ohne dass damit irgendeine diskriminierende Absicht verfolgt wird.

Verein, Zweck, Vereinsjahr, Vereinsfarben

- Art. 1 Der FC Post Solothurn wurde am 11. März 1945 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Solothurn.
- Art. 2 Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- Art. 3 Der FC Post Solothurn ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Solothurner Fussballverbandes (SOFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des SOFV sind für den Verein sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.
- Art. 4 Der FC Post Solothurn ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- Art. 5 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- Art. 6 Die Vereinsfarben sind rot/weiss.

Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

- Art. 7 Der FC Post Solothurn umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Juniorenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Art. 8 Aktivmitglieder sind volljährige Personen.
- Art. 9 Juniorenmitglieder sind minderjährige Personen.
- Art. 10 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des FC Post Solothurn, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen.
- Art. 11 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den FC Post Solothurn besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird an der Generalversammlung (GV) verliehen.



Statuten



Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 12 Die Qualifikation als lizenzierte(r) Spieler bzw. Schiedsrichter des FC Post Solothurn hat automatisch die Vereinsmitgliedschaft als Aktiver oder Junior zur Folge.
- Art. 13 Trainer und Funktionäre erwerben mit Beginn der Tätigkeit automatisch die Mitgliedschaft des FC Post Solothurn.

Rechte und Pflichten

- Art. 14 Aktivmitglieder sind berechtigt, am Trainings- und Wettbewerb teilzunehmen, sofern sie den Mitglieder- und Sponsorenbeitrag vollständig bezahlt haben.
- Art. 15 Aktivmitglieder haben das Recht
- an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (GV, Cluborgan, Homepage, soziale Medien etc.);
 - alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- Art. 16 Juniorenmitglieder sind berechtigt, am Trainings- und Wettbewerb teilzunehmen, sofern sie den Mitglieder- und Sponsorenbeitrag vollständig bezahlt haben. Sie sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an der GV stimmberechtigt.
- Junioren vom Team Brühl Solothurn, welche im vergangenen Vereinsjahr keine Einsätze in einer Aktivmannschaft des FC Post Solothurn geleistet haben, sind an der GV nicht stimmberechtigt.
- Art. 17 Passivmitglieder werden über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert und zur GV eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- Art. 18 Vorstandsmitglieder, Trainer, Vereinschiedsrichter und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder gemäss Art. 15, sind jedoch von der Bezahlung des an der GV festgelegten Mitgliederbeitrages befreit.

Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 19 Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Übertritt in einen anderen Verein, Ausschluss oder Tod;
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- Art. 20 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor der ordentlichen Generalversammlung an den



Statuten



Präsidenten gerichtet werden. Die Neulizenzierung bei einem anderen Fussballverein hat automatisch den Austritt aus dem Verein zur Folge.

- Art. 21 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Diese entscheidet abschliessend mit einfachem Mehr.

Organisation

- Art. 22 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an Kommissionen, an eine Geschäftsleitung, an Ausschüsse oder Arbeits- und Projektgruppen übertragen.

Generalversammlung

- Art. 23 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel in der zweiten Jahreshälfte statt. Den Vorsitz der Versammlung führt der Vereinspräsident, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Dies kann durch Publikation im Vereinsorgan oder andere adäquate Art erfolgen.

- Art. 24 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Gesuch von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen. Dies kann durch Publikation im Vereinsorgan oder andere adäquate Art erfolgen. Für die Beschlussfassung gilt Art. 27.

- Art. 25 In die Kompetenz der GV fallen insbesondere:

- Genehmigung des GV-Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahl des Präsidenten
- Wahl/Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Behandlung der Ausschlussreurse
- Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung des Vereins



Statuten



Art. 26 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vereinspräsidenten bis spätestens 7 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 27 Die GV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für die Wahlen gilt ebenfalls das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt.

Art. 28 Die GV wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Buchführung des Vereins zu kontrollieren (mind. 1 Stichprobe pro Jahr) und an der ordentlichen GV über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Vorstand

Art. 29 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet sind.

Art. 30 Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens aber 10 Mitgliedern. Der Vorstand wird an der GV gewählt, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind:

Präsident	Juniorenverantwortlicher	Beisitzer 1
Vizepräsident	Schiedsrichterverantwortlicher	Beisitzer 2
Kassier	Spielbetriebsverantwortlicher (SPIKO)	Sekretär
Sportchef		

Art. 31 Die Amtsperiode beträgt 1 Jahr; eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 32 Die Vorstandssitzung dient der Geschäftsführung des Vereins. Sie findet regelmässig und so oft wie nötig statt. Um Beschlüsse zu fassen, müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt und protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder Vizepräsident mit Stichentscheid.

Art. 33 Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident und/oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. 34 Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit Präsident oder Vizepräsident. Der Kollektivunterschrift gleichgestellt ist hierbei das schriftliche Einverständnis per E-Mail, SMS oder ein anderer schriftlicher Nachweis. Wiederkehrende Zahlungen (jährliche Gebührenrechnungen, Löhne etc.) können vom Kassier mit Einzelunterschrift gezeichnet werden. Die Jahresrechnung ist zwingend kollektiv zu unterzeichnen.



Statuten



Haftung

Art. 35 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Auflösung und Liquidation

Art. 36 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die GV nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer gemeinnützigen Institution im Sportbereich zuzuführen.

Inkrafttreten

Art. 37 Diese Statuten wurden an der GV des FC Post Solothurn am 26. August 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Statuten aufgehoben.

Solothurn, 26. August 2019

Jürg Moor
Präsident

Antonio Pepe
Vizepräsident

Thomas Gasser
SPIKO

Heinz Meister
Kassier

Markus von Känel
Schiedsr.-Verantw.

Sandro Diconto
Sportchef

Patrick Heiniger
Sekretär

Ivo Romanelli
Beisitzer

Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association



Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 25.08.2020.....

Dominique Schaub
Juristischer Mitarbeiter